

Überblick: Familienbonus Plus ab ANVA 2019 - KFZ Steuer neu ab 01.10.2020 - Nova Befreiung Menschen mit Behinderung

Familienbonus Plus ab 01.01.2019:

Ab 2019 können Sie den Familienbonus beantragen. Der Familienbonus ersetzt die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag. Es handelt sich um einen Steuerabsetzbetrag in der Höhe von EUR 1.500,00 pro Kind und Jahr. Für jedes Ihrer Kinder, für das Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner die Familienbeihilfe zusteht, beträgt der Familienbonus:

- 125 Euro pro Monat - bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 41,67 Euro pro Monat - bei volljährigen Kindern

Sie können sich den Familienbonus auch mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner teilen. Dann kann jeder von Ihnen 62,50 Euro bzw. 20,84 Euro pro Monat und Kind steuerlich geltend machen.

Die Aufteilung des Familienbonus ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide so viel verdienen, dass Sie auch Lohnsteuer in Höhe des Familienbonus bezahlen.

Zur Beantragung gibt es 2 Möglichkeiten:

- Rückwirkend im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (ab 2020). Für abgelaufene Kalenderjahre können Sie den Familienbonus nachträglich im Zuge der ANVA beantragen.
- Laufend über die Lohnverrechnung (ab 2019). Während des aktuellen Jahres können Sie den Familienbonus mit dem Formular E 30 laufend bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber berücksichtigen lassen. In diesem Fall wird der Familienbonus automatisch jeden Monat von Ihrer Lohnsteuer abgezogen.

WICHTIG: Auch wenn Sie den Familienbonus laufend über die Lohnverrechnung berücksichtigen lassen, müssen Sie ihn bei der Arbeitnehmerveranlagung (Steuererklärung) beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten Familienbonus von Ihnen zurück.

Motorbezogene Versicherungssteuer neu ab 01.10.2020:

Für Fahrzeuge, die nach dem 30. September 2020 erstmalig zugelassen werden, kommt eine neue Berechnungsmethode für die motorbezogene Versicherungssteuer zur Anwendung. Für PKW richtet sich die Steuer dann nicht mehr nur nach der Leistung des Verbrennungsmotors in kW, sondern auch nach den CO₂-Emissionen. Bei Motorrädern wird neben dem Hubraum künftig ebenfalls der CO₂-Wert in die Berechnung einfließen.

Die geänderte Berechnungsmethodik bei der motorbezogenen Versicherungssteuer hat - abhängig vom Fahrzeugmodell - deutliche Auswirkungen auf die jährliche Steuerbelastung. Modelle im mittleren Leistungsbereich (unter 100 kW), aber mit verhältnismäßig niedrigen CO₂-Emissionen - dies sind vor allem Fahrzeuge der Kompaktklasse - werden von der Neuregelung begünstigt. Kleinwagen profitieren tendenziell ebenfalls von der Neuregelung. Bei SUVs und auch bei stärker motorisierten Fahrzeugen kommt es zu einer Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer.

Dies sollte man beim Fahrzeugkauf miteinplanen. Möchte man sich ein stärker motorisiertes Fahrzeug anschaffen, sollte man die Zulassung noch vor dem 01.10.2020 vornehmen, um die alte Berechnung der Versicherungssteuer in Anspruch nehmen zu können. Bei Kleinwagen und Modellen im mittleren Leistungsbereich (unter 100 kW, niedrige CO₂-Emissionen), sollte man mit dem Kauf abwarten und die Zulassung nach dem 01.10.2020 vornehmen.

WICHTIG: Die Umstellung betrifft nur ab dem 01.10.2020 erstmals zugelassene KFZ, Bestandsfahrzeuge bleiben zwingend im bisherigen Berechnungsschema.

NOVA Befreiung für Personen mit Behinderung

Änderung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2020. Seit 30.10.2019 regelt § 3 Ziffer 5 NoVAG, wann eine Person mit Behinderung von der NoVA befreit ist:

a) Voraussetzungen

- Neufahrzeug, oder
- Eigener, oder durch den Fahrzeughändler für eine Person mit Behinderung erfolgter Import eines Gebrauchtfahrzeuges
- Zulassung auf die Person mit Behinderung
- die Behinderung ist durch die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit im Behindertenpass oder mit einem gültigen Ausweis gem. § 29b StVO 1960 („Parkausweise“) nachzuweisen
- Eigene Lenkerberechtigung oder Benützung des Kraftfahrzeuges überwiegend für seine persönliche Beförderung (mehr als 50% zur Beförderung der Person mit Behinderung, zB Blindheit)
- Unterzeichnung einer Glaubhaftmachung (Übergabeformular zur NoVA-Befreiung)
- Kopie des originalen Behindertenausweises

b) NoVA-Befreiung gilt nicht bei:

- Tages-, bzw. Kurzzulassungen
- weitere auf die Person mit Behinderung zugelassene Fahrzeuge
- Leasingfinanzierung (kein Eigentumsübergang)

Bei Entfall des begünstigten Verwendungszweckes (z. B. durch Weiterverkauf an eine andere Person ohne Behinderung) ist die NoVA zu entrichten. Die Person, für die das Fahrzeug zugelassen wird, hat eine Steueranmeldung abzugeben.